

Satzung der Stadt Offenburg zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Offenburg (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) in Verbindung mit § 26 Abs. 2, § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2010 (GBl. 2010, 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in seiner Sitzung am 02.06.2025 folgende Änderungssatzung zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Feuerwehr Offenburg nach dem Feuerwehrgesetz.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und bei Fehlalarmierung (blinder Alarm) durch private Brandmeldeanlagen oder durch andere technische Anlagen zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle oder durch ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle.
- (3) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat nach § 2 Abs. 1 FwG
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner nach § 2 Abs. 2 FwG durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.
- (3) Kostenpflichtige Leistungen außerhalb der Aufgaben gemäß dem Feuerwehrgesetz (freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen) sind unter anderem:
 - Die Leistungen der Werkstätten (z.B. Schlauchpfliegerwerkstatt)
 - Die Dienstleistungen gegenüber anderer städtischen Dienststellen und Dritten
 - Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
 - Zeitweise Überlassung von Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
 - Ohne Notlage im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 FwG
 - o Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.,
 - o Einfangen und Entfernen von Tieren,

- o Beseitigung von Wasserschäden (z.B. Auspumpen von Kellern),
- o Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- o Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- o Beseitigung von Unwetterschäden.

Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Aufgaben des § 2 FwG können von der Feuerwehr versagt werden, wenn die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft (Pflichtaufgaben) gefährdet wird oder der Schaden durch andere Fachfirmen bzw. Dritte nach Beurteilung der Verhältnismäßigkeit beseitigt werden kann. Die Kostensätze dieser Satzung geltend entsprechend für freiwillige Leistungen.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 FwG sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt von:

1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FwG);
2. dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FwG);
3. dem Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FwG);
4. dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FwG);
5. der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 FwG);
6. dem Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 FwG);
7. dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 FwG).

In den Fällen der Ziffer 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 FwG wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1-3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

§ 4 Kostenersatzpflichtiger

(1) Zur Erstattung der Kosten in den Fällen nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 FwG ist verpflichtet:

1. in den Fällen des § 3 Nr. 1 der Verursacher;
2. in den Fällen des § 3 Nr. 2 der Fahrzeughalter;
3. in den Fällen des § 3 Nr. 3 der Betriebsinhaber;
4. in den Fällen des § 3 Nr. 4 der Betreiber;
5. in den Fällen des § 3 Nr. 5 der Meldende;
6. in den Fällen des § 3 Nr. 6 der Betreiber einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden;
7. in den Fällen des § 3 Nr. 7 der Fahrzeughalter eines Kraftfahrzeuges mit einem installierten System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung;

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gilt § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann auch derjenige zahlungspflichtig sein, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungspflichtigen ein Betreuer bestellt, kann auch dieser im Rahmen seines Aufgabenbereiches zahlungspflichtig sein. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann kann auch der andere zahlungspflichtig sein.

(2) Zur Erstattung der Kosten in den Fällen nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 2 FwG ist verpflichtet:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg gilt entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet so kann auch derjenige zahlungspflichtig sein, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungspflichtigen ein Betreuer bestellt, kann auch dieser im Rahmen seines Aufgabenbereiches zahlungspflichtig sein. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann kann auch der andere zahlungspflichtig sein;
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Bei der Leistung von Brandsicherheitswachen ist der Veranstalter zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

(4) Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 5 Berechnung der Kostenersätze

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dieser Satzung und dem Kostenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für die Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem Kostenverzeichnis (Anlage).
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem Kostenverzeichnis (Anlage).
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei den Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet bei der Rückkehr im Feuerwehrgerätehaus nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder reinsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangenen Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Die Kostenersätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen.
 2. den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der Beladung/ Geräte.
 3. den Kosten für die verbrauchten Materialien und;
 4. den sonstigen Aufwendungen Dritter, die der Stadt Offenburg aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden (z. B. Entsorgungskosten, Überlandhilfe).
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 6 zu erstatten, soweit diese einer Kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.
- (8) Sofern die der Kostenersatzhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt Offenburg zukünftig als umsatzsteuerbar angesehen werden, so werden die im Kostenverzeichnis (Anlage) ausgewiesenen Beträge als Nettobeträge angesehen und erhöhen sich damit um die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer

§ 6 Überlandhilfe

(1) Die Kosten der Überlandhilfe (§ 26 FwG) hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nach den Vorschriften dieser Satzung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis zu erstatten.

(2) Davon abweichend gilt für die Überlandhilfe für die großen Kreisstädte Achern, Kehl, Lahr und Oberkirch nach § 26 Abs. 2 Satz 3 des FwG der öffentlich-rechtlicher Vertrag mit Datum vom 30.04.2002 und Änderung vom 15.09.2006 über die Bildung einer Wechselladergemeinschaft und die gegenseitige Hilfe der Feuerwehren in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung. Leistet eine Gemeinde der anderen Überlandhilfe, erfolgt bei kostenfreien Einsätzen keine Kostenverrechnung der Personal- und Fahrzeugkosten. Fallen jedoch Reparaturkosten oder Ersatzbeschaffungskosten an, werden diese der die Überlandhilfe in Anspruch nehmenden Gemeinde in Rechnung gestellt. Ebenso werden Verbrauchsmittel in Rechnung gestellt.

Kostenpflichtige Einsätze der Überlandhilfe werden entsprechend den Kostenersatzsätzen der großen Kreisstädte abgerechnet.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenersatzsatzung vom 10.05.2021 außer Kraft.

Offenburg, den 03.06.2025

Marco Steffens
Oberbürgermeister

Anlage
Kostenverzeichnis zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Kostenverzeichnis
Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Kosten für Leistungen der Feuerwehr Offenburg gem. Feuerwehrgesetz

- (1) Die Höhe (Stundensatz) des Kostenersatzes für den **Fahrzeugeinsatz** (normierte Feuerwehrfahrzeuge) richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw).

Für die Erhebung der Kosten für Fahrzeuge die außerhalb der Regelung (nicht normierte Feuerwehrfahrzeuge) der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) liegen, werden folgende Stundensätze festgelegt:

Abrollbehälter ABC	36,00 €
Abrollbehälter Lüfter	77,00 €
Rettungsboot mit Trailer	17,00 €
Abrollbehälter Führung	75,00 €
Abrollbehälter Schaum	48,00 €
Abrollbehälter Rüstmaterial	36,00 €
Abrollbehälter Transport (Pritsche)	9,00 €
Abrollbehälter Mulde	2,00 €

- (2) Für die Erhebung der Kosten für ehren- und hauptamtliche Kräfte (**Personaleinsatz**) werden folgende Stundensätze gemäß der jeweils gültigen VwV-Kostenfestlegung des Ministeriums für Finanzen festgelegt:

Personal	Kostensatz
Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigem im Einsatz	32,00 €
Je Stunde hauptamtlichem Mitarbeiter (höherer feuerwehrtechnischer Dienst)	89,00 €
- Einsatzdienst	95,00 €
- Funktionsdienst	
Je Stunde hauptamtlichem Mitarbeiter (gehobener feuerwehrtechnischer Dienst)	
- Einsatzdienst	72,00 €
- Funktionsdienst	77,00 €
Je Stunde hauptamtlichem Mitarbeiter (mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst)	
- Einsatzdienst	61,00 €
- Funktionsdienst	67,00 €
Je Stunde Brandsicherheitswache	20,00 €
Je Einsatz Erfrischungszuschuss gem. § 16 Abs. 1 FwG bei einer Einsatzdauer von über vier Stunden je Person	12,00 €
Je Einsatz mit besonderer Gefährdung/Erschwernis, Verschmutzung, sowie für Atemschutzeinsätze	5,00 €
Je Einsatz Zuschlag für Pressluftatmer (PA)	5,00 €
Beim Einsatz gewährte Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen	Nach tatsächl. Aufwand

- (3) Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige **Verbrauchsmaterialien**, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reinigungskosten, Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.
- (5) Kosten für bestimmte Kann-Aufgaben:

Leistungen (Personal / Fahrzeuge)	Kostensatz
Pro Tag Fahrzeugkostenpauschale für Brandsicherheitswache bei mehrtägigen Veranstaltungen wenn das Fahrzeug nur vorgehalten wird	jeweiliger Kostensatz nach der VOKeFw
Feuerwehrtechnische Ausbildungen und Schulungen nach VwV Feuerwehrausbildung	Nach tatsächl. Aufwand bzw. gem. Lehrgangskatalog
Leistungen im Rahmen des Vorbeugenden Brandschutzes (z. B. Aufschaltung, Abnahme und Wartung von Brandmeldeanlagen; Einlegen und Änderungen von Schlüssel im Feuerwehr-Schlüsseldepot usw.).	Nach tatsächl. Aufwand

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.